

FEUERWEHRREGLEMENT

FÜR DIE

BETRIEBSFEUERWEHR

MIGROS-VERTEILBETRIEB NEUENDORF AG



Betriebsfeuerwehr

MVN Migros-Verteilbetrieb
Neuendorf AG

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Feuerwehr	5
§ 1	Hilfeleistung.....	5
§ 2	Auswärtige Hilfeleistung	5
§ 3	Spezialaufgaben	5
§ 4	Schadendienst	5
§ 5	Definitionen	5
§ 6	Funktionsbezeichnung	5
2.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	6
§ 7	Dienstpflicht.....	6
§ 8	Dienstdauer.....	6
§ 9	Freiwillige Dienstleistung	6
§ 10	Befreiung.....	6
§ 11	Aushebung	7
§ 12	Entlassung	7
§ 13	Sicherheitsrundgänge	7
§ 14	Ersatzabgabe	7
§ 15	Ersatzabgabe Sonderregelungen	8
§ 16	Nachweis	8
3.	Organisation.....	8
§ 17	Aufsicht	8
§ 18	Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr	8
§ 19	Feuerwehrkommission	9
§ 20	Sitzungen	9
§ 21	Bestände.....	9
§ 22	Ausrüstung	9
§ 23	Ernennung und Beförderung	9
§ 24	Chargierte	9
§ 25	Jugendfeuerwehr.....	9
4.	Obliegenheiten	10
§ 26	Pflichten und Kompetenzen.....	10
§ 27	Pflichtenhefte	11
§ 28	Unterhalt der Löschwasserversorgung.....	11
5.	Ausbildungswesen	11
§ 29	Spezialübungen	11
§ 30	Amtliche Kurse	12
§ 31	Kurse der Verbände	12
§ 32	Aufgebote.....	12
§ 33	Beanspruchung von Sachen	12
6.	Alarmwesen	12

§ 34	Meldungen an Betriebsfeuerwehr	12
§ 35	Alarmorganisation	12
§ 36	Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat	12
7.	Rapport- und Rechnungswesen	13
§ 37	Rapporte	13
§ 38	Jahresrapport	13
§ 39	Rechnungswesen.....	13
§ 40	Sold und Entschädigungen.....	13
8.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	13
§ 41	Gerätemagazin.....	13
§ 42	Persönliche Ausrüstung.....	13
§ 43	Privatkleider	14
9.	Einsatzdienst.....	14
§ 44	Kommando.....	14
§ 45	Aufgabe der Kommandierenden.....	14
§ 46	Auswärtige Hilfeleistung	14
§ 47	Absperrung des Schadenplatzes.....	14
§ 48	Amtliche Verfügungen	15
§ 49	Sicherungsarbeiten	15
§ 50	Brandwache	15
§ 51	Entlassung auswärtiger	15
§ 52	Verpflegung.....	15
§ 53	Erstellen der Einsatzbereitschaft	15
§ 54	Befreiung vom Dienst	15
§ 55	Rückgriff.....	16
10.	Versicherungswesen.....	16
§ 56	Hilfskasse.....	16
§ 57	Meldetermin	16
§ 58	Haftpflichtversicherung	16
11.	Amtszwang	16
§ 59	Pflichten der Feuerwehrleute.....	16
§ 60	Bekleidung eines Grades	16
12.	Strafbestimmungen.....	17
§ 61	Verstösse	17
§ 62	Entschuldigungen.....	17
§ 63	Bussen.....	17
§ 64	Widersetzlichkeit von Zivilpersonen.....	18
§ 65	Verwendung der Bussen	18
13.	Beschwerde- und Rekursrecht.....	18
§ 66	Beschwerdeverfahren	18
§ 67	Fristen.....	18
§ 68	Rekurse gegen die Ersatzabgabe	18
14.	Schlussbestimmungen.....	18

1. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung

Die Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG unterhält in ihrem Betrieb eine Betriebsfeuerwehr (selbständige Betriebsfeuerwehr). Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Betriebsareal bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des Betriebes Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung ausserhalb des Betriebes und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Technische Abteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Die Bewilligung erteilt die Geschäftsleitung.

² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden. Die Bewilligung erteilt die Geschäftsleitung.

§ 4 Schadendienst

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 und der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation des örtlichen Schadendienstes betraut.

§ 5 Definitionen

¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanforderungen unentgeltlich.

² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Schadendienstesinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser, bzw. Verursacher, in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht in der Wohnsitzgemeinde befreit.

§ 8 Dienstdauer

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung ab dem 18. Altersjahr oder über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen:

- a) Schwangere
- b) diejenigen Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreuen;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosen Entschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenigen Personen, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen.

Durch Beschluss des Regierungsrates:

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft
- b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden
- c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung, der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes.

- d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

§ 11 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden persönlich aufgeboten.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht im Zweifelsfalle das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Sicherheitsrundgänge

Die brandtaktisch geschulten Feuerwehrangehörigen sind zur Mitwirkung bei den innerbetrieblichen Sicherheitsrundgängen verpflichtet.

§ 14 Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat - solange die Dienstpflicht besteht - eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehrsatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Der Kommandant der Betriebsfeuerwehr meldet zu Beginn des Jahres die Eingeteilten namentlich den zuständigen Gemeindebehörden zwecks Befreiung von der Ersatzabgabe sowie allfällige andere Mutationen.

§ 15 Ersatzabgabe Sonderregelungen

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischen Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Betriebsfeuerwehrreglements der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 16 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder bei Amtspersonen des Arbeitgebers. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder eine Rentenverfügung der IV genügen.

3. Organisation

§ 17 Aufsicht

Das Betriebsfeuerwehrwesen steht unter der Aufsicht der Geschäftsleitung Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG. Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr.

§ 18 Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr

Die Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr setzt sich zusammen aus:

Feuerwehrkommandant
Kommandant-Stellvertreter
Feuerwehradministrator als Aktuar
Sicherheitsbeauftragter der Geschäftsleitung (Präsident)
Ein Betriebsleiter (dieser wird durch die Betriebe Non Food oder Tiefkühlager gestellt)
Leiter Service und Infrastruktur
Leiter Abteilung Sicherheit

Im Bedarfsfall werden die zuständigen bzw. restlichen Offiziere eingeladen.

§ 19 Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

Feuerwehrkommandant
Offizieren
Feuerwehradministrator als Aktuar
Materialwart
Im Bedarfsfall werden zusätzliche Spezialisten eingeladen.

§ 20 Sitzungen

Die Sicherheits- oder Feuerwehrkommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten resp. des Feuerwehrkommandanten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 21 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren.

§ 22 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung resp. des Feuerwehrinspektorates auszurüsten und auszubilden.

§ 23 Ernennung und Beförderung

¹ Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig.

² Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache der Geschäftsleitung, auf Vorschlag der Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr.

§ 24 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 25 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehrkommission erhält die Kompetenz, sich an einer Jugendfeuerwehr Gäu zu beteiligen. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten.

² Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget der Betriebsfeuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden der Geschäftsleitung einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

4. Obliegenheiten

§ 26 Pflichten und Kompetenzen

a) Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr

Die Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr ist übergeordnetes Organ der Feuerwehrkommission und vertritt deren Geschäfte gegenüber der Geschäftsleitung Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG.

Jedes Mitglied der Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr ist stimmberechtigt. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Insbesondere fallen der Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr folgende Aufgaben zu:

¹ Pflichten

Antragstellung an die Geschäftsleitung für:

- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Genehmigung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen der Besoldung und Entschädigungen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

² Kompetenzen

- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Genehmigt das jährliche Übungsprogramm
- Ausstellen von Ordnungsbussen

b) Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen.

¹ Pflichten

Antragstellung an die Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr für:

- Ausbildung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen der Besoldung und Entschädigungen
- Ausrüstung, Löscheinrichtungen und Brandmeldeanlagen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

² Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Kontrollführung über den Bestand
- Überwacht das Übungswesen und leitet notwendige Anpassungen ein
- Erstellt das jährliche Übungsprogramm
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Antragstellung für Ordnungsbussen an die Sicherheitskommission der Betriebsfeuerwehr
- Führt Personalgespräche mit den AdF
- Erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht

c) Kommandant

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft.

d) Kommandant - Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 27 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefter der Betriebsfeuerwehr Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG sind integrierender Bestandteil des Feuerwehrreglements.

§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung

¹ Für den Unterhalt und die Funktionstüchtigkeit der Sprinkler- und Brandmeldeanlagen ist Abteilung Service und Infrastruktur des Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG verantwortlich.

² Für die Wasserversorgung sowie den Unterhalt der Hydranten ist gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung die Gemeinde Neuendorf verantwortlich.

5. Ausbildungswesen

§ 29 Spezialübungen

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Durch die Feuerwehrkommission wird das Übungsprogramm für das kommende Jahr bis Ende November des laufenden Jahres erstellt und an den Feuerwehrinspektor zugestellt. Das Übungsprogramm gilt für die ganze Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und - soweit möglich - ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 30 Amtliche Kurse

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 31 Kurse der Verbände

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 32 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für die Mannschaft gemäss § 28) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers/der Empfängerin sein.

§ 33 Beanspruchung von Sachen

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

6. Alarmwesen

§ 34 Meldungen an Betriebsfeuerwehr

Im Betrieb ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen unverzüglich über die interne Alarmnummer oder der Feuermeldestelle zu melden.

§ 35 Alarmorganisation

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

§ 36 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den Zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die Geschäftsleitung Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG zu orientieren.

7. Rapport- und Rechnungswesen

§ 37 Rapporte

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Geschäftsleitung von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 38 Jahresrapport

Die Feuerwehrkommission hat auf Jahresende der Geschäftsleitung und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

§ 39 Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen wird durch die Abteilung Finanzen, Controlling und Administration des Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG besorgt.

² Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind besonders auszuweisen.

§ 40 Sold und Entschädigungen

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch die Geschäftsleitung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

² Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben, werden innerhalb der Feuerwehrkommission festgelegt.

³ Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden durch die Feuerwehrkommission geregelt.
Der Sold wird einmal jährlich am Ende des Jahres auf das Lohnkonto des Dienstleistenden überwiesen.

8. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 41 Gerätemagazin

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 42 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den

Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 43 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Firma entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

9. Einsatzdienst

§ 44 Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 45 Aufgabe der Kommandierenden

Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 46 Auswärtige Hilfeleistung

Auf Ersuchen einer Nachbarorganisation wird auch ausserhalb des Betriebsareals unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 47 Absperrung des Schadenplatzes

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern, Betriebsangehörigen und anderen Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 48 Amtliche Verfügungen

Nichtbefolgen der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden zur Anzeige gebracht.

§ 49 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 50 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 51 Entlassung auswärtiger

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 52 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

§ 53 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen

§ 54 Befreiung vom Dienst

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 55 Rückgriff

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

10. Versicherungswesen

§ 56 Hilfskasse

¹ Der Betrieb hat die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Die Betriebsfeuerwehr bildet eine Sektion des Schweiz. Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

§ 57 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 14 Tagen.

§ 58 Haftpflichtversicherung

Die Firma schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

11. Amtszwang

§ 59 Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Der Dienstleistende informiert den Vorgesetzten rechtzeitig über die Feuerwehr-Einsatzplanung.

² Jede dienstleistende Person ist verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheit zu unterziehen. Pflichtverletzungen ziehen eine Meldung an die Geschäftsleitung nach sich.

§ 60 Bekleidung eines Grades

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Firma aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

12. Strafbestimmungen

§ 61 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG geregelt.

§ 62 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtätige Ortsabwesenheit (am Wohnort)

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund (siehe § 58). Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 63 Bussen

Die Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwere Bestrafung rechtfertigen, wird diese in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 20.00

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.00

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei schwerem Verschulden Fr. 60.00

Beispiele:

- Ab dreimaligem Fehlen bei Übungen
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Bei schwerem Verschulden führt der Feuerwehrkommandant ein persönliches Gespräch mit dem Fehlbaren.

§ 64 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen - Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission, mit gleichzeitiger Meldung an die Geschäftsleitung, vom Friedensrichter bestraft.

§ 65 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden durch die Feuerwehrkommission kassiert und auf das Feuerwehrkonto als Einnahmen verbucht.

13. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 66 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an die Geschäftsleitung und gegen solche der Geschäftsleitung beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 67 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 68 Rekurse gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

14. Schlussbestimmungen

§ 69 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission die Geschäftsleitung.

§ 70 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Geschäftsleitung Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG und nach Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2013 in Kraft.
Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 21. Januar 2009.

§ 71 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder dienstleistenden Feuerwehrangehörigen und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen

Von der Geschäftsleitung der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG genehmigt am:

Ort und Datum: Neuendorf, 01. Januar 2013

MIGROS-VERTEILBETRIEB NEUENDORF AG

H. Kuhn
Unternehmensleiter

J. Wüthrich
Leiter Betrieb Non Food-/ Near-Food Logistik

BETRIEBSFEUERWEHR MIGROS-VERTEILBETRIEB NEUENDORF AG

D. Haltinner
Kommandant

H. Plüss
Aktuarin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Verfügung:

vom: